

# Novellierung der Baunutzungsverordnung im Jahr 2012

---

Beschlossen vom Bundesvorstand  
am 26. November 2011 in Hamburg-Harburg.

---

Der VLK-Bundesvorstand sieht das von der VLK Baden-Württemberg eingebrachte Positionspapier zur Novellierung der Baunutzungsverordnung als geeignete Grundlage für die Einbringung kommunaler Interessenslagen in den anstehenden Beratungsprozess an. Die VLK übermittelt die Novellierungsvorschläge der FDP-Bundestagsfraktion und dem FDP-Bundesvorstand mit der Aufforderung, diese bei den anstehenden Beratungen zu berücksichtigen.

## Novellierungsvorschläge und Novellierungsüberlegungen

§§ BauNVO	Kurzstichwort	Novellierungsvorschlag
§ 3	Reine Wohngebiete	Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit von Kindergärten und Spielplätzen in „Reinen Wohngebieten“ ist einzuarbeiten.
§ 2	Kleinsiedlungsgebiete	Nach dem Bedeutungsverlust von Kleinsiedlungsgebieten sollte überlegt werden, diesen § zu streichen und das Gebiet dem „Allgemeinen Wohngebiet“ gleichzustellen.
§ 3	Reine Wohngebiete	Da Städte und Gemeinden heute kaum noch „Reine Wohngebiete“ ausweisen (hohe Anfälligkeit), sollte überlegt werden, den Gebietstyp zu modifizieren.
§ 4a	Besondere Wohngebiete	Der § der „Besonderen Wohngebiete“ sollte inhaltlich um die „Gemengelagen“ erweitert und modifiziert werden (Nebeneinander unverträglicher Nutzungen).

§§ 2 – 4a	Neufassung des Begriffs „Wohngebiet“	Allgemein kann man (abgesehen von der Behandlung des Begriffs „Gemeingelage“) alle vier Wohngebiete zu einem „Wohngebiet“ mit differenzierten Festsetzungen zusammenfassen.
§ 5	Dorfgebiete	Vergnügungsstätten sollten in Dorfgebieten unzulässig sein (bisher ausnahmsweise zulässig).
§ 5	Dorfgebiete	Massentierhaltung sollte in Dorfgebieten unzulässig sein.
§ 13	Gebäude und Räume für freie Berufe	Freiberuflern sollte es ermöglicht werden, in Kleinsiedlungsgebieten oder „Allgemeinen Wohngebieten“ ganze Gebäude und nicht nur Räume zu beanspruchen.
§ 20	Begriff des „Vollgeschosses“	Der Begriff des „Vollgeschosses“ sollte bundeseinheitlich gleich geregelt sein; bestehende Fassung der BauNVO überlässt die Regelung den Bundesländern.
kein §	Anwendungszwang alter BauNVO´s	Städte und Gemeinden sollten die Möglichkeit haben, mit einem Beschluss festzulegen, dass bei älteren Bebauungsplänen die jeweils aktuelle BauNVO - Fassung anzuwenden ist.
§§ 19 - 23	Tiefgaragen und Garagengeschosse	Die Berechnungen über die Grund- und Geschossflächenzahl sollte stark vereinfacht werden.
kein §	Rückbaugebiete oder Rückzugsgebiete	Die Baunutzungsverordnung sollte sich in einem neuen § mit dem Thema „Rückbau- oder Rückzugsgebiete“ auseinandersetzen (alte, ungenutzte Baugebiete ohne Zukunft).